

Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 6 K 50/25

Nürnberg, 29.01.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 14.04.2026	10:30 Uhr	216, Sitzungssaal	Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhof- straße 35, 90402 Nürnberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Nürnberg von Kleinreuth h.d.V.
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
8,77/1.000	Wohnung mit Loggia und Keller	W52	Sondernutzungsrechte sind vereinbart	2569

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Kleinreuth h.d.V.	305	Gebäude- und Freifläche	Nähe Kleinreuther Weg	0,0262
Kleinreuth h.d.V.	305/2	Gebäude- und Freifläche	Kleinreuther Weg 50, 52, 54, 56, 56a	0,0565
Kleinreuth h.d.V.	305/4	Gebäude- und Freifläche	Kleinreuther Weg 50, 52, 54, 56, 56a	0,0940
Kleinreuth h.d.V.	305/8	Gebäude- und Freifläche	Kleinreuther Weg 50, 52, 54, 56, 56a	0,0320
Kleinreuth h.d.V.	305/11	Gebäude- und Freifläche	Kleinreuther Weg 50, 52, 54, 56, 56a	0,0672
Kleinreuth h.d.V.	305/12	Gebäude- und Freifläche	Kleinreuther Weg 50, 52, 54, 56, 56a	0,0143
Kleinreuth h.d.V.	309/22	Gebäude- und Freifläche	Nähe Kleinreuther Weg	0,0025

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): 2-Zimmer-Wohnung im 5. Obergeschoss des Gebäudes Kleinreuther Weg 54, Wohnfläche ca. 51qm, samt Balkon und Keller-raum, je Nr. W52 des Aufteilungsplans, 90408 Nürnberg, Kleinreuther Weg 50, 52, 54, 56, 56a;

Verkehrswert:

245.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.03.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.